

**Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der  
Gemeinde Schönburg  
(Zweitwohnungssteuersatzung - ZWStS)**

**in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24.02.2004**

Aufgrund der §§ 4 und 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über das Kommunalwahlrecht für nichtdeutsche Unionsbürger vom 06.11.1995 (GVBl. LSA S. 314), i. V. m. § 3 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) hat der Gemeinderat Schönburg in seiner Sitzung am 02. 04. 1996 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schönburg beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Gemeinde Schönburg erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

**§ 2  
Steuerpflichtiger und Steuergegenstand**

1. Steuerpflichtiger ist der Inhaber einer Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist. Wohnungsmieter im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer eine Wohnung als Fremdenverkehrsgast vorübergehend für die Durchführung eines Urlaubes angemietet hat.
2. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstückes seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Ausbildungs-, Berufs- und Erholungszwecken. Eine Wohnung liegt dann vor, wenn auf dem Grundstück ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist. Ein Steuerpflichtiger hat eine Zweitwohnung erst dann inne, wenn er sie für nicht nur einen vorübergehenden Zeitraum nutzt. Eine Wohnung verliert die Eigenschaften als Zweitwohnung nicht dadurch, daß ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
3. Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 313 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. 06. 1975, GBl. I, Nr. 27, S. 465) errichtet worden sind.
4. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3** **Steuermaßstab**

1. Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
2. Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
3. Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
4. Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts (Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz – StMBG) vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310, 2334) finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1250), entsprechend anzuwenden.

### **§ 4** **Steuersatz**

1. Die Steuer beträgt

aa) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu	307,00 €	20,00 €
ab) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu	614,00 €	36,00 €
a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu	1.227,00 €	51,00 €
b) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu	1.841,00 €	102,00 €
c) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu	2.454,00 €	153,00 €
d) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu	2.659,00 €	205,00 €
e) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu	3.272,00 €	256,00 €
f) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu	3.681,00 €	307,00 €
g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	3.681,00 €	460,00 €.

2. In den Fällen des § 5, Abs. 2, Satz 2, ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

### **§ 5** **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Die zuviel gezahlte Steuer ist auf Antrag zu erstatten.
4. Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

### **§ 5 a**

#### **Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft**

Die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer, die Erteilung des Steuerbescheides sowie die Einziehung und Entgegennahme der Zweitwohnungssteuer wird durch die Verwaltungsgemeinschaft "Wethautal" mit Sitz in Mertendorf, wahrgenommen.

### **§ 6**

#### **Anzeigepflicht**

Wer im Gebiet der Gemeinde Schönburg Inhaber einer Zweitwohnung wird, eine Zweitwohnung aufgibt oder bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Verwaltungsgemeinschaft "Wethautal", mit Sitz in 06618 Mertendorf, Naumburger Straße 23, innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

### **§ 7**

#### **Mitteilungspflichten**

1. Die in § 2, Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der VG "Wethautal" bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauffolgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der VG "Wethautal" mitzuteilen,
  - (a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde und
  - (b) wieviel die Jahresrohmiete (§ 3, Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, beträgt.
2. Die in § 2, Abs. 1 und 3, genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Schönburg verpflichtet.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die §§ 6 und 7 dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach § 16, Abs. 3 KAG-LSA geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 07. 1996 in Kraft.

gez. Stützer  
Bürgermeister

### **Verfahrensvermerke:**

Veröffentlicht am 19.06.1996 im Heimatspiegel

### **Geändert durch:**

Die 1. Änderungssatzung am 07.10.1997, die am 03.12.1997 im Heimatspiegel veröffentlicht wurde-

Artikel 8 der Euro-Anpassungssatzung vom 20.11.2001, die am 05.12.2001 im Heimatspiegel veröffentlicht wurde.

Die 3. Änderungssatzung am 24.02.2004, die am 14.04.2004 im Heimatspiegel veröffentlicht wurde.